

Ausführungsbestimmung der Kultour Z. GmbH für die Organisation und Durchführung des „Frischemarktes“ 2025

In Anlehnung und Ergänzung der Marktordnung der Kultour Z. GmbH zur Organisation und Durchführung der „Erlebnismärkte“ auf öffentlich städtischen Flächen in der Stadt Zwickau, in der z. Zeit aktuellen Fassung, gelten für den „Frischemarkt“ im Jahr 2025 folgende Regelungen:

Zu § 1 „Frischemarkt“

Zu Abs. 1

Die Kultour Z. GmbH betreibt den „Frischemarkt“ im Sinne des §68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt, im Weiteren als Markt bezeichnet. Die Kultour Z. GmbH präsentiert auf dem Markt heimische (regionale) Produkte aus nachhaltiger ökologischer Erzeugung und weitere Leistungen.

Zu § 2 Markplatz, Markttage, Marktzeiten

Zu Abs. 2

Der „Frischemarkt“ findet auf dem Hauptmarkt und auf angrenzenden Flächen statt. Als Markttag gilt vorzugsweise der zweite Mittwoch der Kalendermonate April bis November des laufenden Kalenderjahres. Aus gegebenem Anlass kann im laufenden Kalenderjahr davon abgewichen werden. Die Bekanntgabe der Markttage erfolgt Anfang des jeweiligen Kalenderjahres unter www.kultour-z.de.

Markttage für das 2025 **09.04. / 14.05. / 11.06. / 09.07. / 10.09. / 08.10. / 05.11.25**

Der Markt beginnt um: **09:00 Uhr und endet 15:00 Uhr**

Die Einweisung der zugelassenen Teilnehmer und die Belegung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt am Markttag ab **07:00 Uhr** vor Marktbeginn. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Teilnehmer den Marktplatz im Sinne der Marktordnung nutzen. Eine vorzeitige Nutzung durch einzelne Teilnehmer ist nicht zulässig.

Die Beräumung des Standplatzes hat bis **eine Stunde, bis 16:00 Uhr, nach Marktende** zu erfolgen.

Bei Nutzung des Marktplatzes über die angegebenen Zeiten / das Marktende hinaus haftet der Teilnehmer. Der Marktvertrag zwischen Kultour Z. GmbH und dem Teilnehmer / Standinhaber und sonstigem Nutzer gilt entsprechend.

Zu § 3 Gegenstand / Sortiment des Marktes

Zu Abs. 1

Auf dem „Frischemarkt“ in der Stadt Zwickau dürfen im Sinne dieser Marktordnung nur die nachfolgend aufgeführten Waren, Sortimente und Leistungen feilgeboten werden. Dabei sollten diese möglichst saisonalen Ursprungs und regionaler Herkunft sein:

- Saisonale Obst- und Gemüsesorten landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe, wie Äpfel, Birnen, Kürbis usw.
- Verarbeitete Obst- und Gemüsesorten landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe, wie Konserven, Marmeladen, Konfitüren, Säfte, Obstwein und Brände in handelsüblichen Mehrwegverpackungen mit Verkostung und Ausschank
- Wein und Produkte aus Weinbaubetrieben einschließlich Ausschank
- Frischfisch u. Fischprodukte der heimischen Binnenfischwirtschaft mit Verkostung und Verzehr
- Produkte der Selbstvermarktung aus der Haltung von Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel, Kaninchen mit Verkostung und Verzehr
- Molkereierzeugnisse, vorzugsweise Käseerzeugnisse aus Ziegen und Schafsmilch
- Wildbret und Wildspezialitäten mit Verkostung und Verzehr
- Heilkräuter, Gewürzkräuter und Tees aus heimischen Regionen
- Honig und Imkereierzeugnisse von einheimischen Imkereien
- Backwaren und sonstige Bäckereierzeugnisse

Anbieter, die Nahrungs- und Genussmittel aus nachhaltiger ökologischer Erzeugung feilbieten, werden bevorzugt berücksichtigt.

Über die Zulassung der genannten Waren, Sortimente und Leistungen entscheidet uneingeschränkt die Kultour Z. GmbH.

Der Herkunftsnachweis der angebotenen Produkte und Leistungen ist der Marktaufsicht vor dem Markttag / am Markttag auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 4 Marktvertrag / Standplätze

Zu Abs. 1

Zulassungsanträge zur Teilnahme an den Markt sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der Kultour Z. GmbH für den jeweiligen Markttag zu stellen. Dazu ist der von Kultour Z. GmbH bereitgestellte Antragsbogen für den Frischemarkt (Schrift- und Formerfordernis, s. auch unter www.kultour-z.de | Tourismus & Märkte | Nutzungsinformationen | Anmeldeformulare) zu verwenden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Firma anzugeben. Des Weiteren sind die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Flächengröße des Standplatzes und bei Bedarf die benötigte Elektr.- Anschlussleistung / der Wasseranschluss anzugeben.

Die Zulassung für mehrere Markttag zum Frischemarkt kann auf Antrag erfolgen. Eine Zulassung für mehrere Markttag bewirkt einen Anspruch des begünstigten Teilnehmers auf einen Standplatz während der entsprechenden Markttag. Ein Anspruch auf Zulassung für mehrere Markttag besteht grundsätzlich nicht.

Zu § 5 Entgelte / sonstige Kosten

Zu Abs. 1

Das Entgelt für die Benutzung der Marktfläche beträgt pro angefangenem m² Standfläche und Markttag:

Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren ohne Verzehr/Ausschank	2,40 €
Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren mit Verzehr/Ausschank	2,80 €
Imbiss- und / oder Getränkestand, nur mit Sonderzulassung Kultour Z. GmbH	3,50 €

Hier nicht genannte Leistungen werden nach Art und Bedeutung für die Veranstaltung berechnet.

Zu Abs. 2

Darüber hinaus sind für den Anschluss an die Elektroanlage 3,00 €/Tag und Anschluss, und für den Strom-/Wasserverbrauch ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelthöhen richten sich nach den allgemeinen Kostenentwicklungen bzw. werden entsprechend der tariflichen Bestimmungen erhoben.

Zu Abs. 3

Die in Abs. 1 bis 3 genannten Entgelte sind Nettobeträge, auf die noch die gesetzliche Mehrwertsteuer fällig wird.

Zu § 9 Verkaufseinrichtungen

Zu Abs. 1

Auf dem „Frischemarkt“ sind nur Verkaufseinrichtungen in leichter Bauweise wie:

- Verkaufsstände, Verkaufstische, Schirme etc. zugelassen
- Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Anlass des Marktes Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.